THE LEADING GOLF CLUBS
OF GERMANY E.V.

Satzung

The Leading Golf Clubs of Germany e.V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

The Leading Golf Clubs of Germany e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Baierbrunn-Buchenhain und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 17614 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Positionierung seiner Mitglieder als die führenden Golfanlagen Deutschlands unter der Marke „The Leading Golf Clubs of Germany e.V." sowie die Pflege und Förderung des Golfsports. Der Satzungszweck umfasst alle Maßnahmen, die zur Erreichung hoher Qualitätsstandards und eines breiten Leistungsangebotes im Golfsport dienen. Werbe- und Publicrelationsmaßnahmen, Seminare, Symposien im In- und Ausland und andere Aktivitäten dienen ebenso dem Vereinszweck.

(2) Der Verein kann sich mit Vereinigungen zusammenschließen, die gleiche Vereinszwecke, insbesondere international, verfolgen oder diesen beitreten.

(3) Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person oder Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

THE LEADING GOLF CLUBS
OF GERMANY E.V.

§ 3
Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat:

a) ordentliche Mitglieder
b) außerordentliche Mitglieder
c) ruhende Mitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die gemäß § 4 der Satzung die Mitgliedschaft erworben haben, soweit sie nicht zu den außerordentlichen oder ruhenden Mitgliedern zählen.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen sowie Körperschaften, die den Zweck des Vereins unterstützen. Außerordentliche Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen.

(4) Ruhende Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, deren Rechte und Pflichten auf Antrag oder aufgrund Beschluss des Vorstandes bei eingeleitetem Ausschlussverfahren ruhen.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins können Golfanlagen werden, die alle von der Mitgliederversammlung beschlossenen Anforderungskriterien der „The Leading Golf Clubs of Germany e.V." erfüllen. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag der Vorstand.

(2) Im Aufnahmeantrag ist festzulegen, ob als Rechtsträger ein Verein oder eine Betreibergesellschaft die Mitgliedschaft erwirbt. Der Rechtsträger der Mitgliedschaft muss die Berechtigung nachweisen, auf die aufzunehmende Golfanlage gemäß den Anforderungskriterien des Vereins einwirken zu können. In Ausnahmefällen kann hierüber bei mehreren Berechtigten eine diesbezügliche Vereinbarung unter den Beteiligten vorgelegt werden. In diesem Fall ist die Wirksamkeit und der Bestand dieser Vereinbarung Mitgliedschaftsvoraussetzung.

(3) Ein Antrag auf Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

THE LEADING GOLF CLUBS
OF GERMANY E.V.

§ 5
Ausschüsse

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall Ausschüsse einrichten, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstands angehören soll. Ausschüsse haben nur beratende Funktion.

§ 6
Mitgliedsbeiträge und Umlagen

(1) Bei Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft und der außerordentlichen Mitgliedschaft sind ein Aufnahmebeitrag und die beschlossenen Umlagen zu zahlen. Dies gilt auch bei Rückerwerb einer Mitgliedschaft.

(2) Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen, und soweit beschlossen, auch Umlagen.

(3) Über die Höhe der jeweiligen Jahresbeiträge und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Der Jahresbeitrag ist zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
Rückständige Beiträge sind mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Entsprechendes gilt für andere Zahlungsverpflichtungen nach Ablauf von drei Monaten seit ihrer Fälligkeit.

§ 7
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der gefassten Beschlüsse die Marke „The Leading Golf Clubs of Germany e.V." werblich einzusetzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Vereinseinrichtungen zu nutzen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, mit einem bevollmächtigten Vertreter an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder.

(3) Bei Beitragsrückstand ruhen die Stimm- und Antragsrechte des Mitglieds.

(4) Mit Eintritt in den Verein erkennt das Mitglied die von „The Leading Golf Clubs of Germany e.V". festgelegten Qualitätsstandards, Prüfmethoden und Ausschlusskriterien an. Dies gilt auch für solche Qualitätsstandards, Prüfmethoden und Ausschlusskriterien, die noch nicht bei Eintritt in den Verein bekannt oder festgelegt waren und erst durch Mitgliederbeschluss oder Beschluss des Vorstands nach dem Beitritt zum Verein festgelegt werden.

§ 8
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt
b) Ausschluss
c) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei Körperschaften durch Auflösung

(2) Der Austritt aus dem Verein hat durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Jahresende.

(3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden,

a) wenn ein schuldhafter, erheblicher Verstoß gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder gegen Vereinsinteressen vorliegt, bspw. über zulässige Meinungsäußerungen hinausgehende Diskreditierung des Vereins in der Öffentlichkeit, unwahre Tatsachenbehauptungen u. v. m.

b) wenn es die Qualitätsanforderungen - gemäß § 10 (1) f) - des Vereins trotz Abmahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 12 Monaten erfüllt.

c) wenn es auch nach Mahnung seine Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss nach Abs. (3) a) und b) ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.

Der Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Mahnschreiben und Ausschlussschreiben gelten dem Mitglied binnen drei Tagen nach Absendung an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse als zugegangen.

(4) Gegen den Ausschluss steht dem auszuschließenden Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Während des Berufungsverfahrens wird das Mitglied „ruhend" geführt. Die Berufung muss unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand hat die Berufung der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Deren Entscheidung ist endgültig.

(5) Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstige Zuwendungen an den Verein werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.
Beschlossene Beiträge und Umlagen sowie gestundete Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein bzw. vereinbarte Raten sind mit Beendigung der Mitgliedschaft fällig und zu erbringen.

§ 9
Organe

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand,
c) der Geschäftsführer,
d) die Kassenprüfer.

§ 10
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch diese Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über folgende Angelegenheiten:

a) Wahl des Vorsitzenden (Präsidenten), zwei Stellvertretern und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern;
b) Wahl der Kassenprüfer;
c) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer;
d) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Geschäftsberichtes, des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsvoranschlags;

e) Festsetzung der Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrags sowie eventueller zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlicher Umlagen;
f) Satzungsänderungen sowie Verabschiedung der vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Zeichenschutzgeber der Marke „The Leading Golf Clubs of Germany e.V." entwickelten Anforderungskriterien und Qualitätsstandards;
g) Auflösung des Vereins;
h) sonstige Angelegenheiten, die durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt werden.

(2) Der Vorstand beruft alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung ist ordnungsgemäß versandt, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse des Mitglieds gerichtet ist.

(3) Die Tagesordnung enthält zumindest folgende Punkte:

a) Geschäftsbericht des Vorstandes
b) Rechnungsabschluss für das vergangene Haushaltsjahr und Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
c) Bericht der Kassenprüfer,
d) Entlastung des Vorstandes,
e) Entlastung der Kassenprüfer,
f) Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
g) gegebenenfalls Wahlen und Satzungsänderungen; letztere mit Angabe des Wortlautes der vorgeschlagenen Änderung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter durch Mehrheitsentscheid.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter übertragen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Zur Änderung der Satzung bzw. der Aufnahmekriterien und Qualitätsstandards des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich.

(7) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederbeschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Stimmberechtigten an der Beschlussfassung teilnehmen. PDF- und Faxnachrichten gelten ebenso als schriftlich.

Über den Umlaufbeschluss ist eine Niederschrift zu errichten. § 10 Abs. 10 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(8) Die Vertretung im Stimmrecht ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied des Vereins und jedes ordentliche Mitglied kann durch Vollmacht die Stimmen von bis zu zwei weiteren Stimmberechtigten ausüben. Im Falle der Vollmachtausübung können die eigene Stimme und die weiteren Stimmen unterschiedlich abgegeben werden.

(9) Wahlen und Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung beschlossen wird.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen: Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Über die Beschlüsse ist in einem Rundschreiben zu berichten.

(11) a) Anträge auf Satzungsänderungen, Wahlvorschläge sowie Sach- und Beschlussanträge zu anderen Angelegenheiten sind dem Vorstand spätestens bis zwei Wochen vor der Einladung zur Mitgliederversammlung einzureichen.

b) Anträge, die verspätet gestellt werden sowie Anträge zur Tagesordnung werden nur behandelt, wenn zuvor die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen. In diesen Fällen hat der Versammlungsleiter einen Beschluss zur Geschäftsordnung zu beantragen.

(12) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.

§ 11
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) dem Präsidenten
b) zwei Stellvertretern
c) und bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt, und zwar zuerst der Präsident und danach die weiteren Mitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied muss zur Vertretung eines Mitgliedes berechtigt sein.
Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln Mehrheit vorzeitig abberufen werden.

(3) Die Verteilung der nicht von der Satzung geregelten Aufgaben innerhalb des Vorstandes bestimmt der Vorstand. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, kann die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl vornehmen.

(4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die in Ausübung des Amtes anfallenden Auslagen sind dem Vorstand vom Verein zu ersetzen.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich zur Durchführung im Einzelfall - insbesondere bei Werbe- und Marketingmaßnahmen - außenstehender Dritter bedienen, eine Geschäftsstelle jeweils nach Maßgabe des Haushaltsplanes einrichten und einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter berufen. Zur Einhaltung der Vereinsziele legt er mit dem Zeichenschutzgeber die Anforderungskriterien und Qualitätsstandards fest und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfas-

sung vor; er überwacht ihre Einhaltung und Durchführung und regelt hierfür die Prüfungskriterien und Prüfungsmethoden.

(6) Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind. Für Vorhaben, deren Finanzbedarf 10 % des genehmigten ordentlichen Haushaltes übersteigt, holt der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung ein.

Grundlage ist die Gesamtsumme des jeweils genehmigten Haushaltsplans des laufenden Jahres.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes haben in Ausübung ihrer Tätigkeit die Interessen des Vereins zu wahren und ihre Aufgaben mit der Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtswalter auszuüben.
Die Mitglieder des Vorstandes haften gegenüber dem Verein nur aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
Die Mitglieder des Vorstands sind, falls nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und bei der Willensbildung des Vorstandes mitzuwirken.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder vertreten sind.
Die Vorstandssitzungen leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung das älteste Vorstandsmitglied.

(9) Beschlüsse des Vorstandes werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
Fernmündliche, schriftliche oder E-Mail-Abstimmungen sind zulässig, wenn dem Verfahren kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(10) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

(11) Ist ein Geschäftsführer des Vereins bestellt, nimmt dieser an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

THE LEADING GOLF CLUBS
OF GERMANY E.V.

§ 11 a.
Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter mit dem Aufgabenkreis Leitung der Geschäftsstelle und allgemeine Verwaltung des Vereins berufen.

§ 12
Kassenprüfer

(1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von jeweils einem Jahr gewählt, die das Recht und die Pflicht haben, das Rechnungswesen des Vereins zu überwachen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Mitglieder des Vorstandes können nicht zum Kassenprüfer gewählt werden.

§ 13
Auflösung des Vereins

(1) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Jedem Mitglied ist von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe in Textform Mitteilung zu machen.

(2) Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich.

(3) Sind in der Versammlung weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen bzw. vertreten, ist mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
Diese weitere Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln die Auflösung des Vereins beschließen.

(4) Bei Auflösung, Verlust der Rechtsfähigkeit oder sonstiger Beendigung des Vereins oder bei Wegfall des satzungsmäßigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an die zu diesem Zeitpunkt dem Verein angehörigen Mitgliedern zu gleichen Teilen.

THE LEADING GOLF CLUBS
OF GERMANY E.V.

Eine Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 7. April 2019 beschlossen.